

23 maart 1959

U 2559/59 - C 46 - P1/PS9.

FA 9659/17

GEHEIM

Land : D.D.R.
Onderwerp : Luftschutzmassnahmen.

Referenties :

Datum van
waarneming : Tweede helft februari 1959.

Bron : Betrouwbaar.

Opmerkingen :

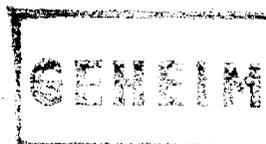
Verzonden aan: de Minister van Buitenlandse Zaken.

Aan Zijne Excellentie Prof. Dr. L.J.M. BEEL
Minister-President

Plein 1813 no. 4

's-GRAVENHAGE.

D.D.R.

LUF TSCHUTZMASSNAHMEN

Im Nachgang zu dem im Gesetzblatt veröffentlichten Luftschutzgesetz, erschien eine weitere Anordnung im Gesetzblatt, wonach ehemalige, noch bestehende und augenblicklich anderen Zwecken zugeführte Luftschutzräume für den ursprünglichen Zweck wieder freizumachen und herzurichten sind.

Eine Überstürzung zur Durchführung dieser Anordnung kann nicht festgestellt werden. Erhebungen sind in den Städten und Ortschaften, sowie in den Grosswerken im Gange.

Als den Luftschutzbeauftragten des Werkes, POLASCHECK, gefragt wurde, ob bei Neuinvestierungen besondere Luftschutzmassnahmen mit zu berücksichtigen sind, antwortete er, dass lediglich die Entfernung zwischen den Gebäuden so gross zu halten sei, dass die Entfernung für den Trümmerschatten (etwa 2/3 der Gebäudehöhe) nicht unterschritten werden darf, möglichst soll der Abstand grösser sein, damit zu gegebener Zeit Gräben angelegt werden können. Im übrigen wurde bedeutet, dass für den Bau von Bunkern und Ähnlichem keine Aufwendungen nach den augenblicklichen Vorstellungen zu machen sind, sondern dass lieber versucht werden soll, den Krieg zu vermeiden.

Allerdings wird z.B. bei neuen Wasserleitungen, die verlegt werden, darauf Wert gelegt, dass die Anschlussmöglichkeiten und der Ringschluss verschiedener Leitungen gewährleistet wird, damit in einem Katastrophenfall, z.B. Luftschutz, jeder Zeit über ausreichendes Löschwasser verfügt werden kann.

Wenn man nach diesen Ausführungen weitere Folgerungen ziehen kann, müsste man zu dem Ergebnis kommen, dass also an einen Krieg in Kürze nicht zu denken sei, sonst müsste ja gerade diese Massnahme intensiver befolgt werden.